



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Darfeld

Informationstermin zum Wege- und Gewässerplan

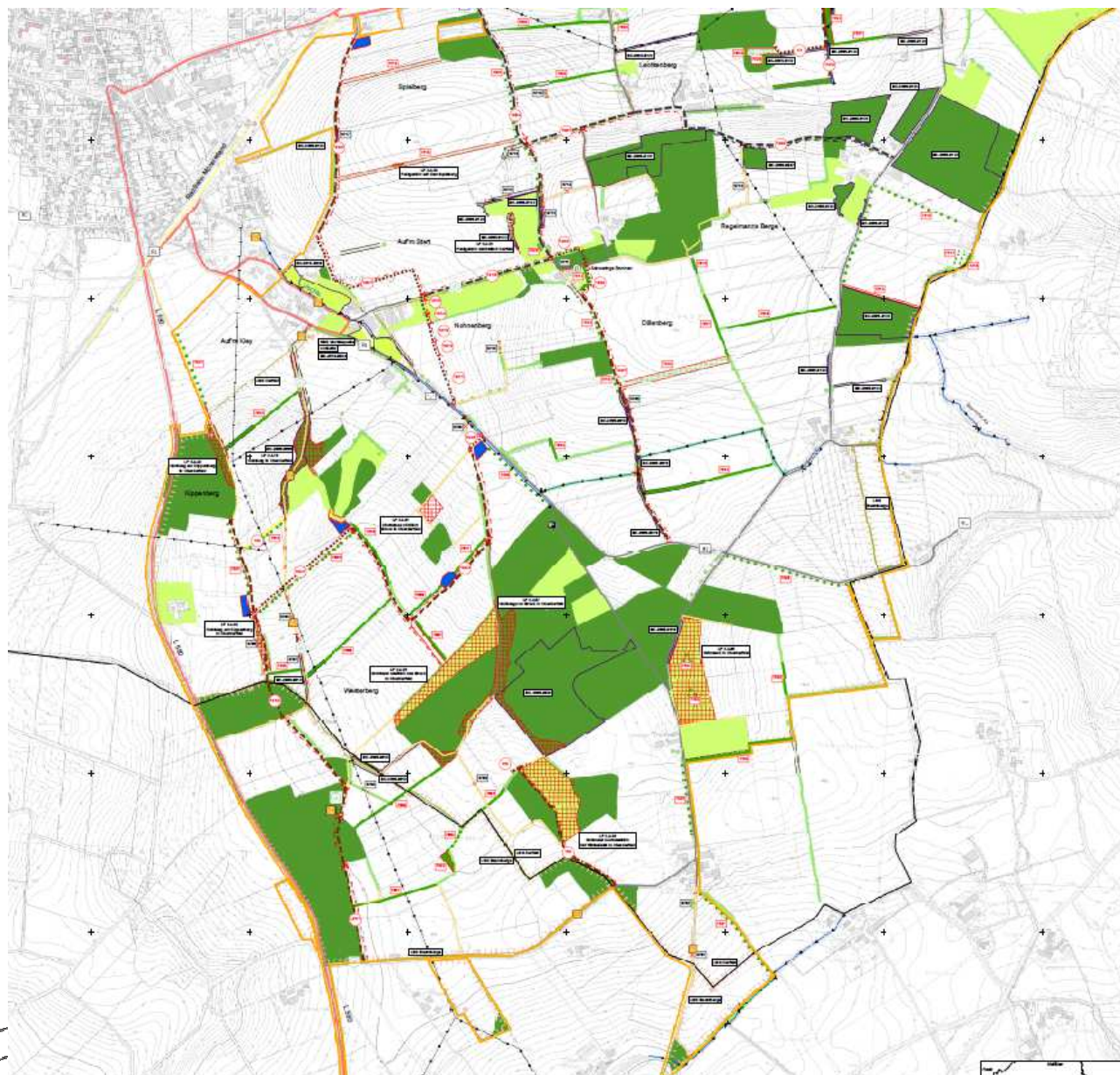
Darfeld, 06.03.2019



- Die **Flurbereinigungsbehörde** hat zusammen mit dem **Vorstand der Teilnehmergeinschaft** den Wege- und Gewässerplan aufgestellt und mit allen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.
- Die Plangenehmigung stellt das formale Baurecht dar. Die Plangenehmigung wurde am 23.01.2019 erlassen und wurde am 30.01.2019 bestandskräftig.

Wege- und Gewässerplan, Südteil

Bezirksregierung
Münster



Wege- und Gewässerplan, Zusammenstellung

Bezirksregierung
Münster



Wegebau

Ausbau: ca. 9,65 km **Neubau:** ca. 2,52 km

Asphalt:	5,71km
Schotterweg:	6,10km
Grünweg	0,10km
Schottergras	0,26km

Fahrbahn: 3,0 m bis 3,5 m

Kronenbreite: 4,0 m bis 5,0 m

Landschaft

Kompensationsmaßnahmen Fläche ca. 3,6 ha

als Ausgleichsverpflichtung der Teilnehmergeinschaft.

Landschaftsentwicklungsmaßnahme Fläche ca. 4,7 ha

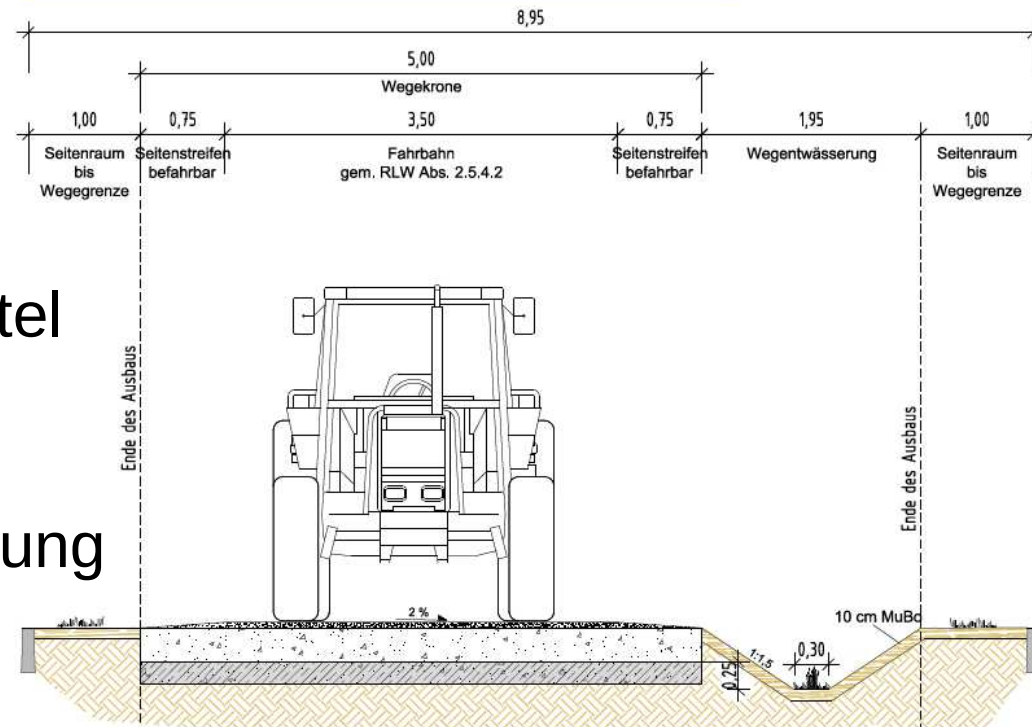
zur Sicherung des Naturhaushaltes.

Wegebau

- Regeldarstellung:
Hauptwirtschaftsweg
- Bauart:
Deckschicht o. Bindemittel
- Funktion:
Weitmaschige Erschließung
der Feldflur



Hauptwirtschaftsweg
Deckschicht ohne Bindemittel, B = 3,50 m



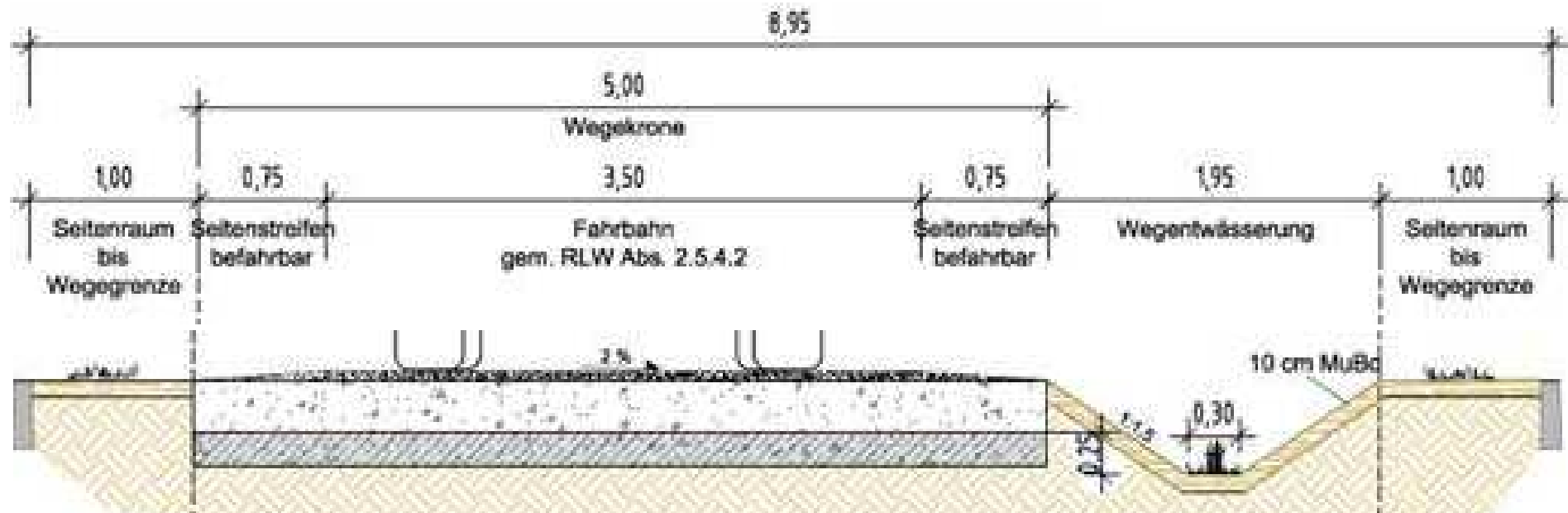
Aufbau Wegekörper

gem. RLW Bild 8.2 Zeile 2, Spalte 4





Planung Wegebau: Schotterweg 3,5 m breit





Landbereitstellung

Ziel: Senkung des Landbeitrags

- Nicht mehr benötigte Wege werden rekultiviert und aus der Nutzung genommen.
- In der Örtlichkeit nicht mehr bestehende Wegeflurstücke werden aufgelöst und deren Flächen für das neue Wegenetz und Kompensationsmaßnahmen verwendet.
- Marken- und Interessentenwege werden in neue gemeinschaftliche Anlagen umgewandelt.

Ergebnis:

- Der Landbeitrag nach Flurbereinigungsgesetz liegt bei 0 % von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

zusätzliche Finanzierung

Bezirksregierung
Münster



Wegebau ca.

Förderung 80 %

Eigenanteil 20 %

1.745.000Euro ca.

1.396.000Euro ca.

349.000Euro ca.

Kompensationsmaßnahmen ca.

Förderung 80 %

Eigenanteil 20 %

200.000Euro ca.

160.000Euro ca.

40.000Euro ca.

**Landschaftsentwicklungs-
maßnahmen ca.**

Förderung 80 %

Förderung durch die uLB 20 %

500.000Euro ca.

400.000Euro ca.

100.000Euro ca.

Gesamtsumme:

2.445.000Euro

Förderung

1.956.000Euro

Eigenanteil

389.000Euro

Stadt Billerbeck

22.000Euro

Gemeinde Rosendahl

367.000Euro



Weiterer Ablauf der Flurbereinigung

2019

- Anhörungstermin nach § 41 FlurbG
- Erlass der Plangenehmigung

2019

- Freistellen der Wegetrassen für den 1. Bauabschnitt

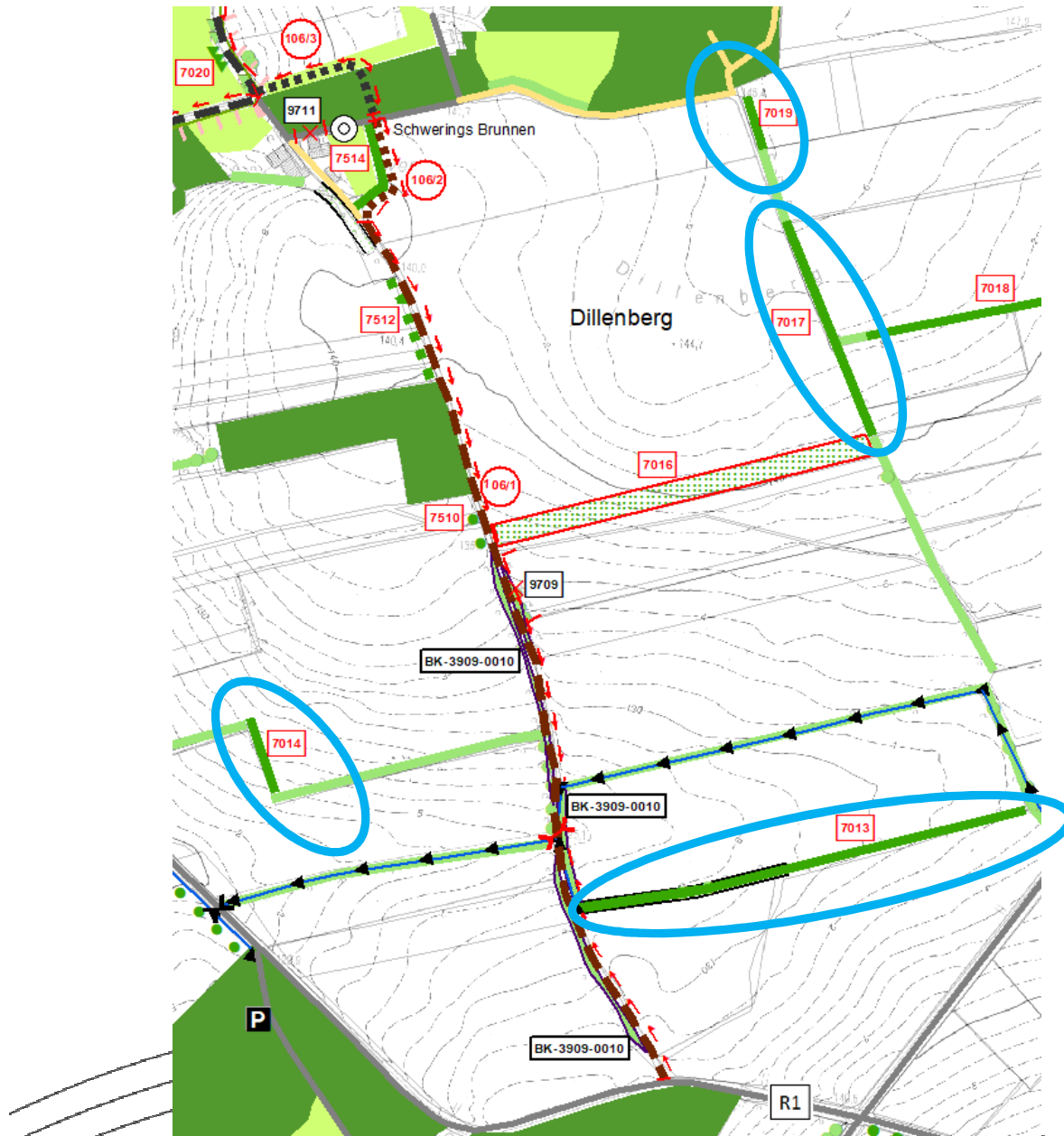
2019

- Beweissicherung
- Bauerlaubnisse
- 1. Bauabschnitt ab 01. Juli 2019

**weitere
Schritte**

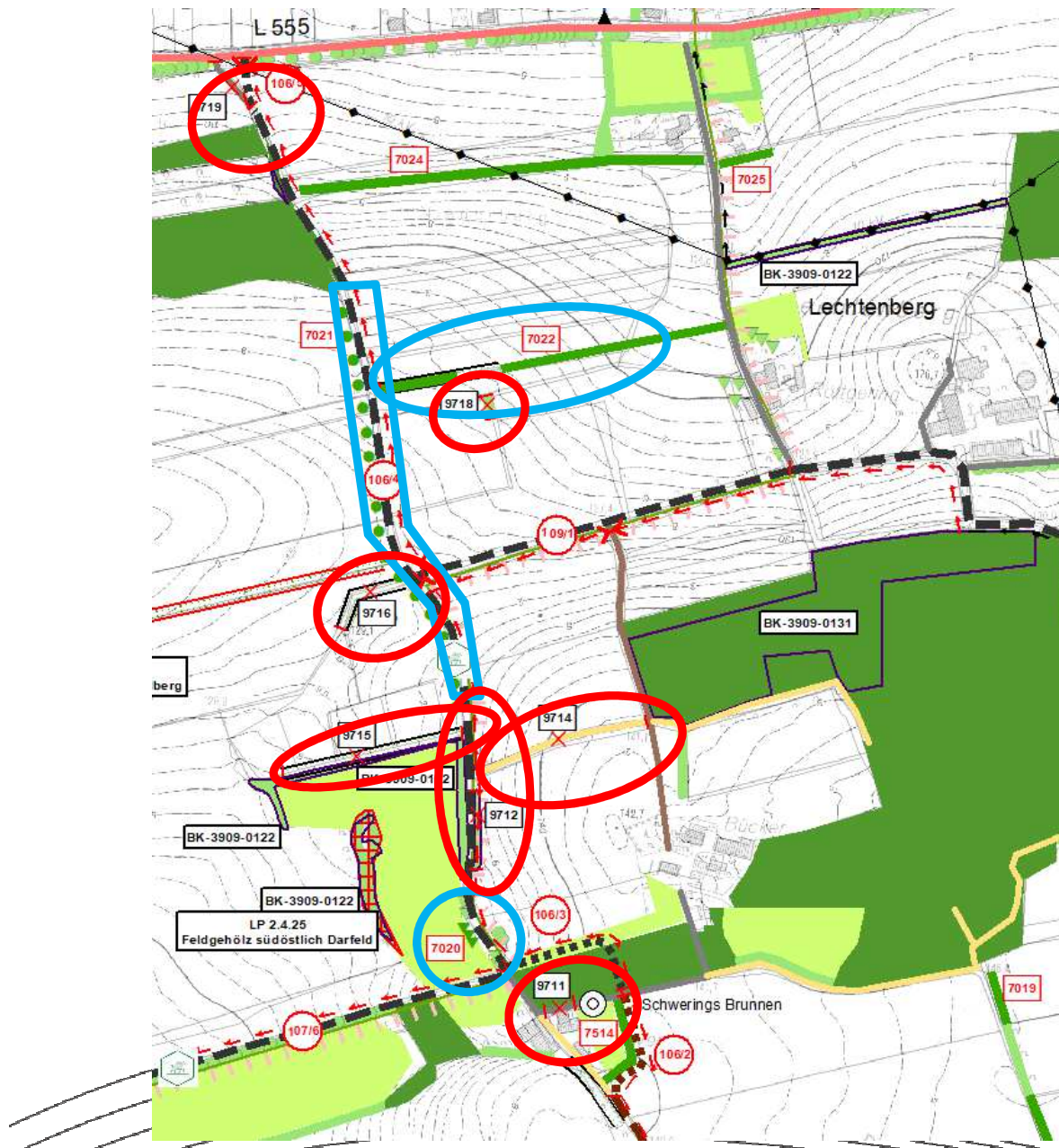
- 2. und 3. Bauabschnitt

1. Bauabschnitt



1. Bauabschnitt

Bezirksregierung
Münster



1. Bauabschnitt



- Der Wege- und Gewässerplan wurde genehmigt. Das Baurecht wurde damit geschaffen.
- Die Teilnehmergeinschaft kann nun bauen.

Vorausbau

- Mit dem Vorausbau der Wege wird eine sofortige ausreichende Erschließung der Flächen ermöglicht.
- Nach der Besitzeinweisung können die land- und forstwirtschaftlichen Flächen direkt bewirtschaftet werden.



Bauerlaubnis / Anordnung nach § 36 FlurbG

- Wie kommt nun die Teilnehmergeinschaft in den Besitz der notwendigen Flächen?
- Zwei Möglichkeiten
 1. Bauerlaubnis
 2. Anordnung nach § 36 Flurbereinigungsgesetz



Was ist eine Bauerlaubnis und wozu dient diese?

- Es ist die Genehmigung der Grundstückseigentümer (Teilnehmer), die gemeinschaftlichen Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft vorweg ohne Eigentumsübertragung (Flurbereinigungsplan) ausbauen zu lassen.
- Es handelt sich um eine freiwillige Vereinbarung.



Was ist eine Anordnung und wozu dient diese?

- Zur Erreichung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens müssen die gemeinschaftlichen Anlagen vorweg ausgebaut bzw. hergestellt werden. Dieses geschieht aus gemeinschaftlichem und öffentlichem Interesse.
- Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde.
- Gegen die Anordnung kann der/die Teilnehmer/in einen Widerspruch einlegen.



Regelungen

- Die benötigte Fläche wird bis zur Besitzeinweisung entzogen.
- Die in Anspruch genommene Fläche bleibt bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Eigentum des Teilnehmers.
- Eine wertgleiche Abfindung des/ der Teilnehmers/ Teilnehmerin nach § 44 Flurbereinigungsgesetz bleibt unberührt.

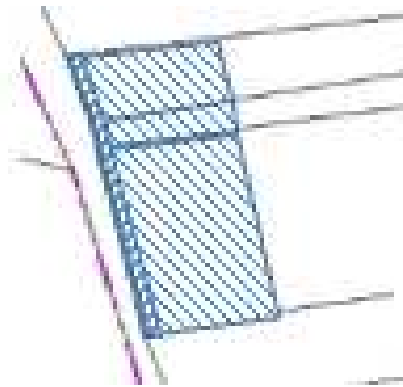
Bauerlaubnis – Anordnung



	Bauerlaubnis	Anordnung
Benötigte Fläche wird bis zur Besitzeinweisung der TG zu Verfügung gestellt	✓	✓
Benötigte Fläche bleibt bis zur Ausführungsanordnung im Eigentum der Teilnehmerin / des Teilnehmers	✓	✓
Wertgleiche Abfindung nach § 44 FlurbG	✓	✓
Entschädigung	✓	✓
Karten	✓	✓
Freiwilligkeit	✓	X
Verwaltungsakt + sofortige Vollziehung	X	✓
Rechtsmittel	X	✓

Bauerlaubnis /Anordnung: Karten

Bezirksregierung
Münster



Dauerhaft zur Verfügung gestellte Fläche:

ca. 10 m² (Flurstück 11)

ca. 4 m² (Flurstück 12)

ca. 30 m² (Flurstück 13)



Für Bauzwecke zur Verfügung gestellte Fläche:¹³⁰

ca. 200 m² (Flurstück 11)

ca. 80 m² (Flurstück 12)

ca. 600 m² (Flurstück 13)

Die durch die Baumaßnahme beanspruchte Flächengröße wird vorab definiert und in Karten dargestellt.

Es wird unterschieden zwischen:

- Fläche, die durch die Bautätigkeiten in Anspruch genommen wird. Dafür wird einmalig eine Aufwuchssentschädigung gezahlt, wenn die Hauptfrucht unbrauchbar wird.
- Fläche, die dauerhaft durch die neuen Wege, Hecken und Baumreihen in Anspruch genommen wird. Dafür wird jährlich eine Nutzungsentschädigung gezahlt.



Entschädigung

Grundsätze

- Nur die Eigentümer erhalten die Entschädigungen. Die Weiterleitung an Pächter und deren Information ist Angelegenheit der Eigentümer.
- Es werden nur Flächen entschädigt, die im Eigentum stehen, keine in Nutzung genommenen Flächen im fremden Eigentum.
- Die Richtsätze für die Bewertung von landwirtschaftlichen Kulturen, Stand September 2018, LWK NRW werden zur Entschädigung als Richtschnur angelegt.
- Die Flurbereinigungsbehörde ermittelt die Flächengrößen mit Aufmaßen.



Entschädigung

Höhe der Entschädigung

- Für alle **Ackerfrüchte**, die durch die Baumaßnahme unbrauchbar werden, wird eine **Aufwuchschädigung** in Höhe von **30 Cent/m²** gezahlt.
- Für **Grünland**, das durch die Baumaßnahme unbrauchbar wird, wird eine **Aufwuchschädigung** in Höhe von **25 Cent/m²** gezahlt, abgestuft nach Zeitpunkt der Nutzung (erster bis fünfter Schnitt).
- In der Entschädigung sind alle Aspekte wie **Pacht, Prämie** oder **Dungeinheiten** enthalten.



Entschädigung

Höhe der Entschädigung

- Für **dauerhaft** durch die Wege, Hecken und Baumreihen aus der Nutzung genommene Flächen wird **jährlich bis zur Neuzuteilung** der Flächen eine **Nutzungsentschädigung in Höhe von 15 Cent/m²** gezahlt.
- Für Flächen, auf denen während der Baumaßnahme **Boden zwischengelagert** (größere Flächen für die Bodenlagerung) wird, wird **einmalig die doppelte Höhe der Aufwuchsentschädigung** gezahlt.
Zusätzlich wird für **weitere fünf Jahre nach Ende der Bodenlagerung die Nutzungsentschädigung** gezahlt. Eine **einmalige Tiefenlockerung** wird ebenfalls vergolten.



Entschädigung

Höhe der Entschädigung

- Die Auszahlung erfolgt jährlich, Auszahlungsbeträge bis zu 20 € werden aufsummiert und einmalig im Jahr der Besitzeinweisung ausgezahlt.
- Fläche muss beim ELAN-Antrag durch den Bewirtschafter angepasst werden.

A photograph of a dirt path winding through a lush green field. The path is made of light-colored soil and gravel, with some small green plants growing along its edges. The field is filled with tall, green grass or crops. In the background, there are trees and a few small buildings under a clear blue sky with some light clouds.

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt Daten

Bezirksregierung Münster

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Leisweg 12

48653 Coesfeld

Planungsdezernentin:

Frau Birgit Kehl

Tel.: 0251/411-5018

E-Mail: birgit.kehl@brms.nrw.de

Projektleiter:

Herr Benedikt Timmer

Tel.: 0251/411-5020

E-Mail: benedikt.timmer@brms.nrw.de

Projektleiterin

Frau Ludgera Gorsler

Tel.: 0251/411-5092

E-Mail: ludgera.gorsler@brms.nrw.de